Rey Läuffer Hofstetter

RECHTSANWÄLTE

Kurzmemorandum

An

Christian Grasser, Geschäftsführer, Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut), Hirschengraben 8, 3011 Bern

Von

Alexander Rey

Datum

15. Januar 2024

Betreff

Fragen im Zusammenhang mit Massnahmen zur Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung (Vernehmlassung Entwurf Art. 96h *E*FDV)

A. Ausgangslage und Auftrag

1. Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK plant eine Änderung der Verordnung über die Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) über die Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung. Dabei sind die nachfolgend gelb hervorgehobenen Szenarien gemäss Art. 96h *E*FDV («Pflicht zur Vorbereitung auf Störungen der Stromversorgung») angedacht (Hervorhebung durch den Verfasser):

«1 Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen die erforderlichen Massnahmen treffen, damit sie bei einer Störung der Stromversorgung die Fernmeldedienste nach Artikel 94a Absatz 2 sowie den Zugangsdienst zum Internet, soweit sie diesen nicht nach Artikel 94a einschränken dürfen, erbringen können.

- 2 Die Dienste müssen in den folgenden Szenarien gewährleistet sein:
 - a. bei Netzabschaltungen aufgrund einer Strommangellage, sofern die Abschaltung jeweils höchstens 4 Stunden ohne Strom, gefolgt von mindestens
 8 Stunden mit Strom an 14 aufeinanderfolgenden Tagen beträgt;

Rey Läuffer Hofstetter

Rechtsanwälte

Langhaus 4 CH–5401 Baden T +41 56 521 44 00

www.rlh-law.ch office@rlh-law.ch

MWST-Nr.: CHE-353.857.041

Alle Anwälte sind im Anwaltsregister eingetragen b. bei Stromausfällen von bis zu 72 Stunden, die nicht mehr als 1.5 Millionen Personen betreffen, gefolgt von einer mindestens gleich langen Phase mit Strom.

3 Sie sind in jeder Gemeinde für mindestens 99 Prozent der Kundinnen und Kunden, deren Vertragsadresse im Gebiet der Gemeinde liegt, zu gewährleisten; pro Kalendertag sind Ausfälle von insgesamt höchstens 15 Minuten zulässig.»

- Gemäss Art. 108 *E*FDV (Übergangsbestimmungen) sind die Massnahmen zur Gewährleistung des Notrufdiensts bis zum 31. Dezember 2029 umzusetzen, diejenigen zur Gewährleistung der anderen Dienste bis zum 31. Dezember 2032.
- asut geht davon aus, dass die Mobilfunknetzbetreiberinnen zur Erfüllung dieser Vorgaben mehrere tausend Mobilfunkanlagen härten müsste. Die bestehenden Mobilfunkanlagen lassen sich im Zusammenhang mit der vorliegenden Fragestellung grob in drei Arten unterteilen:
 - der Mast mit den Antennen steht auf einem (Sattel)Dach (bzw. überragt dieses) und das technische Equipment befindet sich in einem Raum im Standortgebäude;
 - die gesamte Anlage (Antennenmast und Equipment) sind komplett auf einem Flachdach erstellt (ohne Raum im Innern des Standortgebäudes);
 - die Anlage (Antennenmast und Equipment) ist freistehend (unabhängig von einem bestehenden Gebäude), dies vor allem ausserhalb der Bauzonen.
- Um den *Betrieb einer Mobilfunkanlage 72 Stunden* bei einem Stromausfall sicherstellen zu können, müssten Diesel-Notstromaggregate implementiert werden, welche integriert in einen Container ein Gewicht von etwa 400 bis 500 Kilogramm und Ausmasse von 1 m (b) x 3 m (l) x 2 m (h) aufweisen¹. Um einen Betrieb von 72 h ohne Strom ab Netz garantieren zu können, ist ein Dieseltank von ca. 250 l notwendig. Derartige Generatoren sind luftgekühlt und haben

__

Als ein mögliches Produkt wurde der Perkins Generator, YTP9RS (9 kVA / 7.2 kW) definiert (https://yorpower.com/wp-content/uploads/2021/06/YTP9RS-YTP9RSC.pdf), um die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Fragen beantworten zu können.

einen erheblichen Luftumschlag (ca. 26 m³/min). Die Abgase müssen über einen Kamin abgeführt werden. Untergebracht in einem lärmgedämmten Gehäuse (mit Kamin für die Abgase) verursacht ein Diesel-Aggregat mit den entsprechenden Leistungsdaten einen Pegel von 65 db (noise@7M)².

5 Um einen Betrieb von lediglich 4 Stunden ohne Strom ab Netz abzudecken, kann eine Batterielösung (mit einem Gewicht von ca. 200 kg) implementiert werden.

2. Auftrag und Fragen

- 6 Es sind die folgenden Fragen zu beantworten:
 - sind fest installierte Diesel-Notstromaggregate baubewilligungspflichtig (Art. 22 Abs. 1 RPG³; Art. 24 RPG)?
 - ist der Einsatz von mobilen Notstromaggregaten (Standplatz ausserhalb der Mobilfunk-Standortgebäude) für 14 Tage am gleichen Ort bewilligungspflichtig? Innerhalb und ausserhalb der Bauzonen?
 - gelten für das Baubewilligungsverfahren spezielle verfahrensrechtliche Anforderungen (insbesondere innerkantonale Zuständigkeit)?
 - ist es möglich, ein Plangenehmigungsverfahren für die Härtung der Notstromversorgung der Mobilfunkanlagen zu implementieren?
 - gelten für das Baubewilligungsverfahren unterschiedliche Anforderungen, je nach Platzierung der Diesel-Notstromaggregate innerhalb oder ausserhalb eines Gebäudes?
 - bestehen spezifische materiellrechtliche Vorschriften für Diesel-Notstromaggregate mit einem Tank von 250 l Diesel (innerhalb und ausserhalb der Bauzonen; innerhalb und ausserhalb von Gebäuden)?

_

Industriestandard – Schalleistungspegel in einer Distanz von 7 m, also nicht direkt bei der Ouelle.

³ Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) vom 22. Juni 1979.

- ist eine Notstromversorgung der Mobilfunkanlagen für 4 Stunden mit zusätzlichen Batterien (ca. 200 kg) baubewilligungspflichtig?
- 7 Zusätzlich sind die folgenden Fragen zu behandeln:
 - Könnten sich Nachbarn gegen die Implementierung solcher Diesel-Notstromaggregate aus Nachbarrecht (Art. 684 ZGB) erfolgreich zur Wehr setzen oder gilt auch hier, dass wenn die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung und der Lärmschutzverordnung eingehalten sind, der Nachbar solche Anlagen dulden muss?
 - Kann in Einspracheverfahren das Thema Ästhetik vorgebracht werden, etwa mit Bezug auf den erforderlichen Kamin?

B. Inhalt

Inhaltsverzeichnis

A.	Ausgangslage und Auftrag1				
	1.	Ausgangslage	1		
	2.	Auftrag und Fragen	3		
В.	Inha	Inhalt			
C.	Baubewilligungspflicht von Notstrom-Dieselaggregaten				
	1.	Grundsatz	5		
	2.	Baubewilligungspflicht von Notstrom-			
		Dieselaggregaten	6		
	3.	Mobile Notstromgruppen: Keine			
		Bewilligungspflicht nach Art. 22 Abs. 1 RPG	9		
	4.	Baubewilligungspflicht von Notstromgruppen			
		ausserhalb der Bauzonen im Besonderen			
		(Standortgebundenheit)10	0		
	5.	Fazit 1	1		
D.	Spezielle Verfahrensvorschriften für Notstromgruppen				
	für I	für Mobilfunkanlagen12			
	1	Innerhalh der Rauzonen	า		

	2.	Kantonale Bewilligungszuständigkeit ausserhalb	
		der Bauzone14	
	3.	Implementierung eines bundesrechtlichen	
		Plangenehmigungsverfahrens? 14	
E.	Spez	ifische materiellrechtliche Anforderungen an die	
	Ergä	nzung von Mobilfunkanlagen mit Notstromgruppen,	
	welc	he die Nachrüstung verunmöglichen oder	
	erschweren		
	1.	Spezifische Anforderungen an Diesel-	
		Notstromaggregate in Gebäuden15	
	2.	Spezifische Anforderungen an Diesel-	
		Notstromaggregate auf Flachdächern 16	
	3.	Spezifische Anforderungen an Diesel-	
		Notstromaggregate für freistehende	
		Mobilfunkanlagen 17	
	4.	Kamine für Abgase im Speziellen 17	
	5.	Lärm im Speziellen 18	
F.	Ist eine Notstromversorgung der Mobilfunkanlagen mit		
	Lithium-lonen-Batterien baubewilligungspflichtig? 18		
	1.	Notstromversorgung für vier Stunden 18	
	2.	Notstromversorgung für 72 Stunden 19	
G.	Zusatzfragen 20		
	1.	Diesel-Notstromaggregate und nachbarrechtliche	
		Abwehransprüche (Art. 684 ZGB)20	
	2.	Ästhetische Generalklausel und Dachaufbauten,	
		insbesondere Kamine23	

C. Baubewilligungspflicht von Notstrom-Dieselaggregaten

1. Grundsatz

Bauten und Anlagen dürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Anlagen in diesem Sinne sind mindestens jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in

bestimmter *fester Beziehung zum Erdboden* stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den *Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen* (vgl. BGE 139 II 134, E. 5.2; 119 Ib 222, E. 3; 113 Ib 314, E. 2b; Urteil 1C_580/2021 vom 17. Juni 2022, E. 3.1). Der bundesrechtliche Begriff der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG kann von den Kantonen weiter, nicht aber enger gefasst werden (vgl. Urteil 1C_580/2021, E. 3.1). Es bleibt den Kantonen vorbehalten, über den bundesrechtlichen Mindeststandard hinauszugehen und weitere Vorgänge der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Hingegen können sie nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 RPG einer Bewilligung bedarf (vgl. Urteil 1C_580/2021, E. 3.1).

2. Baubewilligungspflicht von Notstrom-Dieselaggregaten

a. Definition

Als Notstrom-Anlagen gelten Verbrennungsmotoren zur Stromerzeugung, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden⁴. Dabei fällt die mögliche Betriebsdauer im Falle eines tatsächlichen Stromausfalls nicht in Betracht.

Anhang 2 Ziff. 827 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985. Aufgrund der kürzeren Betriebszeiten gelten für Notstromaggregate weniger strenge Anforderungen bezüglich Luftreinhalteverordnung als für stationäre Verbrennungsmotoren mit Laufzeiten von mehr als 50 Stunden pro Jahr. Die Behörde legt die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nach Art. 4 LRV fest; Anhang 1 Ziff. 6, Anhang 2 Ziff. 824 sowie 6 LRV Anhang gelten nicht. Die staubförmigen Emissionen (Feststoffe) dürfen 50 Milligramm (mg) pro Kubikmeter (m³) nicht überschreiten. Der Emissionsgrenzwert für Dieselruss beträgt 5 mg/m³, wenn der Massenstrom mehr als 50 g/h beträgt. Im Kanton Aargau gelten etwa für diesel- oder heizölbetriebene Notstromaggregate zusätzlich zu den Emissionsgrenzwerten der LRV folgende Grenzwerte (Art. 4 LRV): 650 mg/m³ CO; 2'000 mg/m³ NOx.

Fest installierte Notstromgruppen: Baubewilligungspflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG

i.

- Fest installierte⁵ Notstrom-Aggregate der umschriebenen Grösse (Container) und Leistung unterstehen ohne Weiteres der Baubewilligungspflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG. Einerseits handelt es sich um künstlich geschaffene und fest mit dem Boden (oder Gebäude) verbundene Anlagen, die anderseits auch bei einer beschränkten Betriebszeit (maximal 50 Stunden/Jahr⁶) nicht unerhebliche Folgen für die Nachbarschaft und Umwelt aufweisen (Lärm, Abgase). Das gilt auch dann, wenn sie in bereits bestehende Gebäude eingebaut werden. Der Einbau in bestehende Bauten bedingt meist relevante Veränderungen des Gebäudes, insbesondere infolge der Lüftungsanlagen (inkl. Lärmproblematik bei den Zuund Fortluftöffnungen), der Kaminanlage, der Brandschutzvorschriften, der Statik und der Innenlärmproblematik.
- Gemäss Anhang 2 Ziff. 827 Abs. 3 LRV unterliegen die entsprechenden Anlagen zudem der Überwachung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäss Art. 13 LRV (Anhang 2 Ziff. 827 Abs. 3 LRV). Um eine solche periodische Kontrolle

Fest installiert meint: Befestigung mit Bolzen oder in einer anderen wirksamen Weise – sodass die Maschine oder das Gerät nicht ohne Verwendung von Werkzeug oder Ausrüstung bewegt werden kann – auf einem Fundament oder an einer anderen Vorrichtung, die bewirken soll, dass die Maschine oder das Gerät an einem einzigen Ort in einem Gebäude, Bauwerk, Betrieb oder einer Anlage betrieben wird (Kanton Luzern, Merkblatt (Not)Stromaggregate, 2022). Als fest installiert gelten auch Notstromaggregate, die ortsfest, aber nicht unbedingt auf Dauer angelegt sind (Art. 7 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG; SR 814.01] vom 7. Oktober 1983).

Die Zeit, in der ein Notstrom-Aggregat im Falle eines Stromausfalls tatsächlich zweckgemäss betrieben wird, findet dabei keine Anrechnung. Die maximal 50 Stunden pro Jahr decken bloss den periodischen Betrieb zu Testzwecken ab (30 min/Woche bzw. 2 h/Monat oder dergleichen je nach Fabrikat). Für den Notfall (also den Betrieb im Rahmen einer tatsächlichen Strommangellage) ist Art. 34 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531) vom 17. Juni 2016 massgebend.

der Emissionsbegrenzung effektiv durchführen zu können, erweist sich eine Baubewilligungspflicht als Anknüpfungspunkt ebenfalls als sinnvoll.

- Somit kann festgehalten werden, dass ein fest installiertes Diesel-Notstromaggregat mit der vorliegend notwendigen Leistung *ohne Zweifel baubewilligungspflichtig* im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG ist.
- Eine kurze Recherche zeigt, dass die Baubewilligungspflicht von Notstromaggregaten in einigen Kantonen von speziellen Merkblättern thematisiert wird⁷ und die fraglichen Anlagen der ordentlichen Baubewilligungspflicht unterstellt werden. Auch der Fachverband für Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorger (SVGW/SSIGE) geht von der Baubewilligungspflicht von Notstromgruppen aus⁸.
- Es scheint immerhin nicht ausgeschlossen, dass derartige Anlagen wegen der geringen Betriebszeit (weniger als 50 h/a) und den üblicherweise damit verbundenen (situationsbezogen) beschränkten äusseren Veränderungen bzw. Anlagedimensionen (Containergrösse, Kamin) in vielen Fällen in einem *vereinfachten Verfahren* bewilligt werden könnten (etwa Anzeigeverfahren gemäss Recht des Kantons Zürich⁹; vereinfachtes Verfahren gemäss Recht des Kantons Aargau¹⁰). Die Wahl des Verfahrens (ordentliches oder vereinfachtes Verfahren) obliegt im Rahmen des jeweiligen Beurteilungsspielraums grundsätzlich der zuständigen Baubewilligungsbehörde, in der Regel mithin der Gemeinde. Sollte es tatsächlich zur thematisierten Verordnungsänderung kommen, wäre zu empfehlen, mit den kantonalen Behörden die Frage zu diskutieren, ob den Gemeinden nahe gelegt werden kann, die Implementierung von genormten Containern mit Notstrom-

⁷ Luzern [Merkblatt (Not-)Stromaggregate, 2022]; Aargau [Notstromaggregate (stationäre Verbrennungsmotoren) September 2023]; Thurgau [Amt für Umwelt, Energiemangellage: Notenergieversorgung].

ii.

⁸ SVGW/SSIGE, Information USV/Notstrom, Ziff. 3.1.

⁹ § 13 der Bauverfahrensverordnung (BVV ZH; OS 700.6) vom 3. Dezember 1997.

^{§ 61} Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG AG; SAR 713.100) vom 19. Januar 1993.

Aggregaten im Rahmen eines in diesem Sinne vereinfachten Verfahrens zu behandeln.

- Mobile Notstromgruppen: Keine Bewilligungspflicht nach Art. 22 Abs. 1
 RPG
- a. Die blosse Definition von Standplätzen und das Vorbereiten von entsprechenden Anschlüssen an Standortgebäuden
- Für mobile Notstrom-Aggregate besteht demgegenüber keine Baubewilligungspflicht. Bei einer im Falle einer Strommangellage eingesetzten Notstromgruppe
 handelt es sich weder um eine fest installierte noch um eine dauerhafte Vorrichtung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG. Daran ändert nichts, wenn sie 14 Tage
 oder länger am gleichen Ort im Einsatz steht. Eine mobile Notstromgruppe wird
 denn auch nicht vor Ort regelmässig getestet, sondern an dafür besonders geeigneten (bewilligten) Standorten. Die blosse Definition eines Standorts für eine
 solche mobile Anlage (etwa durch die Erstellung der entsprechenden Anschlussleitungen zwischen Standplatz des Aggregats und den Antennenanlagen) hat
 keine relevanten Umweltauswirkungen und auch keine relevanten äusserlich
 sichtbaren Auswirkungen.

b. Darüber hinausgehende Vorbereitungsarbeiten

Ob und inwieweit die *Erstellung eines befestigten Abstellplatzes und allenfalls einer Zufahrt* sowie das Verlegen von Anschlussleitungen im Freien für die Stationierung der mobilen Notstromgruppe vor Ort einer Bewilligung bedarf, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Anlagen (Schotterrasenpiste und -platz oder Asphaltzufahrt und -platz) und weiteren Umständen, insbesondere des Standorts (innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen) ab¹¹.

¹¹ Zur Problematik derartiger Anlagern ausserhalb der Bauzone vgl. Rz. 19 hienach. Fahrzeugabstellplätze sind in der Regel baubewilligungspflichtig (vgl. etwa § 309 Abs. 1 lit. i des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich [PBG; OS 700.1] vom 7. September 1975).

4. Baubewilligungspflicht von Notstromgruppen ausserhalb der Bauzonen im Besonderen (Standortgebundenheit)

- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind Mobilfunkanlagen im Sinn von Art. 24 lit. a RPG absolut standortgebunden, wenn eine Deckungs- oder Kapazitätslücke aus funktechnischen Gründen mit einem oder mehreren Standorten innerhalb der Bauzonen nicht in genügender Weise beseitigt werden kann. Die relative Standortgebundenheit von Mobilfunkanlagen kann bejaht werden, wenn sie ausserhalb der Bauzone keine erhebliche Zweckentfremdung von Nichtbauzonenland bewirken und nicht störend in Erscheinung treten. Dies kann zutreffen, wenn sie an bestehende Bauten und Anlagen montiert werden können (vgl. BGE 141 II 245, Erw. 7.6; Urteil 1C_86/2007 vom 31. Oktober 2007, Erw. 4.2).
- Notstromgruppen, die, wie im Entwurf der Fernmeldedienstverordnung vorgesehen, für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zwingend vorgeschrieben sind, sind als *notwendiger* Bestandteil einer Mobilfunkanlage einzustufen und teilen daher nach Ansicht des Gutachters deren Standortgebundenheit¹². Für die Baubewilligungspflicht von Notstromgruppen für Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen ergibt sich demnach zunächst nichts anderes als das bereits für solche Anlagen innerhalb der Bauzonen Ausgeführte. Fest installierte Notstromgruppen sind demnach baubewilligungspflichtig, aber im Grundsatz auch standortgebunden und daher soweit die weiteren einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind bewilligungsfähig.
- Immerhin stellt sich die Frage, ob die Standortgebundenheit verneint werden kann, mit dem Hinweis darauf, es sei auch möglich, mobile Notstromgruppen zum Einsatz zu bringen, weshalb eine fest installierte Anlage nicht notwendig

Dazu ist nun insbesondere auch Art. 24bis Abs. 3 RPG gemäss Beschluss des Bundesparlaments vom 29. September 2023 (noch nicht Kraft) hinzuweisen, wonach Anpassungen, Erneuerungen, und Erweiterungen bestehender Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone als standortgebunden gelten.

sei¹³. Dies insbesondere bei freistehenden Anlagen, die durch einen weiteren Container, welcher die Notstromgruppe aufnimmt, ergänzt werden müssen. Die Vorbereitungen für mobile Anlagen können allerdings gerade ausserhalb der Bauzonen eingreifender sein, als die Anpassungen, die für eine permanente Notstromgruppe notwendig sind (eben im Wesentlichen ein zusätzlicher Container). Für mobile Anlagen müssen unter Umständen zusätzliche Flächen oder Wege befestigt werden, was insgesamt deutlich grössere Flächen in Beschlag nehmen kann als ein fest installierter Container mit einer Grundfläche von ca. 3 m².

Zusammenfassend gelten fest installierte Notstromgruppen (für den Fall, dass die geplante Anpassung der FDV beschlossen werden sollte) als notwendige Bestandteile einer Mobilfunkanlage und nehmen an deren Standortgebundenheit Teil. Dies gilt insbesondere dann, wenn für mobile Anlagen zusätzliche Plätze und Wege befestigt werden müssten.

5. Fazit

- 21 Fest installierte Notstromgruppen für Mobilfunkanlagen sind angesichts ihrer Dimension und angesichts der durch sie verursachten Umweltauswirkungen baubewilligungspflichtig im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG.
- Mobile Notstromgruppen sind demgegenüber nicht baubewilligungspflichtig. Baubewilligungspflichtig können jedoch allfällig notwendige feste Vorrichtungen und Anlagen sein, die nötig sind, um mobile Anlagen vor Ort aufstellen zu können (befestigte Plätze, befestigte Zufahrten, Leitungen). Letzteres ist insbesondere bei freistehenden Anlagen ausserhalb der Bauzonen von Bedeutung.

Dabei wird in diesem Gutachten nicht thematisiert, ob es im Rahmen eines grossflächigen Stromausfalls überhaupt möglich wäre (logistisch), eine grosse Anzahl von Mobilfunkstandorten (rund die Hälfte aller Mobilfunkstandorte liegt ausserhalb der Bauzonen) innert nützlicher Frist mit mobilen Notstromgruppen zu versorgen.

D. Spezielle Verfahrensvorschriften für Notstromgruppen für Mobilfunkanlagen

1. Innerhalb der Bauzonen

- Die Bewilligungszuständigkeit innerhalb der Kantone hängt in der Regel von den materiellen Vorschriften ab, die auf die entsprechende Anlage anwendbar sind¹⁴.
- In der Regel liegt die Kompetenz zur Behandlung von Baugesuchen innerhalb der Bauzonen bei den Gemeinden, wobei für spezifische Anlagen bzw. Sachverhalte Zustimmungsverfügungen oder Teilverfügungen kantonaler Behörden notwendig sind. Ob und inwieweit derartige kantonale Zuständigkeiten für die Bewilligung von Notstromgruppen in der umschriebenen Art für Mobilfunkanlagen bestehen, ergibt sich aus dem jeweiligen kantonalen Recht.
- Im Kanton Aargau etwa unterstehen im Bereich der Luftreinhaltung alle Anlagen, welche nicht unter § 30 Abs. 3 EG UWR / AG¹⁵ explizit aufgeführt sind, dem Kanton. Bei Notstromanlagen handelt es sich um stationäre Verbrennungsmotoren, die dem Kanton unterstehen und daher eine kantonale Zustimmungsverfügung benötigen. Das ist die Regel, wobei gewisse Kantone den Vollzug für stationäre Verbrennungsmotoren in grösseren Städten den dortigen kommunalen Behörden delegiert haben (ZH: Zürich, Winterthur; SG: St. Gallen).
- Demgegenüber führt eine Notstromanlage nicht zu einer Anpassung der Strahlenbelastung der jeweiligen Mobilfunkanlage. Es handelt sich nicht um eine Änderung der Anlage im Sinne von Anhang 6 Ziff. 62 Abs. 5 NISV¹⁶. Demnach

Die nachfolgend thematisierten materiellen Vorgaben für Notstromgruppen haben keinen abschliessenden Charakter.

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR AG; SAR 781.200) des Kantons Aargau vom 4. September 2007.

Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) vom 23. Dezember 1999.

kommen auch nicht allfällige kantonale Zuständigkeiten beim Vollzug der NISV zum Tragen¹⁷.

- Die für eine Notstromversorgung der Mobilfunkanlagen notwendigen Notstromgruppen müssen, um ihre Aufgabe während 72 Stunden erfüllen zu können, über einen *Tank mit rund 250 I Dieseltreibstoff* verfügen. Derartige Kleintanks sind in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht in den meisten Kantonen weder bewilligungs- noch meldepflichtig¹⁸.
- Notstromaggregate unterliegen infolge des damit verbundenen Dieseltanks mit rund 250 I speziellen *Brandschutzvorschriften*. Gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie Gefährliche Stoffe (1.1.2017/26-15de), Ziff. 5.2.2 Abs. 1, müssen Dieseltanks zwischen 101 und 450 I, die in Gebäuden untergebracht werden, in einem speziellen Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung oder in einem Brandabschnitt untergebracht werden, der den Anforderungen EI 30 mit geringem Brandrisiko entspricht (der betreffende Raum darf keinem anderen Zweck dienen). Der betreffende Raum muss ausreichend belüftet sein¹⁹. In der

Das hat nach Ansicht des Gutachters zur Konsequenz, dass bei der Bewilligung von Notstrom-Aggregaten für Mobilfunkanlagen die üblichen Voraussetzungen für die Rechtsmittelbefugnis zur Anwendung kommen (BGE 140 II 214, E. 2.3; Regel: Radius von 100 m) und nicht die vom Bundesgericht entwickelte Praxis, wonach bei Mobilfunkanlagen rechtsmittelbefugt ist, wer innerhalb eines Radius wohnt, ausserhalb dessen in jedem Fall eine tiefere Strahlung als 10% des Anlagegrenzwertes erzeugt wird (BGE 128 II 168).

In Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sind solche Tanks jedoch verboten (Anhang 4 Ziff. 222 und 223 der Gewässerschutzverordnung [GSchV, SR 814.201] vom 28. Oktober 1998). Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Anlageinhaber dies dem Kanton nach dessen Anordnungen melden (Art. 22 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG, SR 814.20] vom 24. Januar 1991). Vgl. das Schema des Kantons Zürich, Bewilligungs-, Melde-, und Kontrollpflicht bei Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, Baudirektion, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe (Stand Juli 2020) (https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/umweltschutz/tankanlagen/bewilligung-meldung-tankanlagen.html).

¹⁹ VKF-Brandschutzrichtlinie 26-15, Ausgabe 2015, gefährliche Stoffe, Ziff. 5.2.4.

Regel liegt die *Zuständigkeit zur Beurteilung derartiger Anlagen bei den Gemeinden*, massgebend ist auch hier das jeweilige kantonale Recht²⁰.

2. Kantonale Bewilligungszuständigkeit ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone unterliegen Bewilligungen für Notstromaggregate unabhängig von weiteren Sachverhalten zwingend der kantonalen Zuständigkeit (Art. 25 Abs. 2 RPG). Es ist demzufolge – je nach kantonaler Vorgabe – in jedem Fall eine kantonale Bewilligung oder zumindest eine kantonale Zustimmungsverfügung notwendig.

3. Implementierung eines bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens?

Die Implementierung eines bundesrechtlichen Bewilligungsverfahrens (Plangenehmigungsverfahrens) für Notstromaggregate für Mobilfunkanlagen würde
eine entsprechende gesetzliche Kompetenz voraussetzen, die aktuell fehlt. Eine
solche separate Bewilligungskompetenz des Bundes bloss für die Notstromaggregate von Anlagen, deren Bewilligungskompetenz ansonsten bei den Kantonen liegt, macht allerdings unter keinem Titel Sinn. Es besteht bei den Bundesbehörden weder die Kapazität noch das notwendige Know-how dazu. Wie dargestellt dürfte es mehr Sinn machen, mit den Kantonen das allfällige Verfahren
(insbesondere die notwendigen Unterlagen und Nachweise) vorgehend abzusprechen und zu vereinheitlichen.

Vgl. dazu etwa §§ 3 f. der Brandschutzverordnung (BSV AG; SAR 585.113) des Kantons Aargau vom 23. März 2005. Immerhin kann sich u.U. eine kantonale Brandschutzbewilligung als notwendig erweisen, wenn die Mobilfunkanlage, für die eine Notstromgruppe erstellt werden muss, in einem spezifischen Gebäude untergebracht ist, für das besondere Brandschutzvorgaben bestehen (Schulhäuser, Kindergärten, Beherbergungsbetriebe etc.).

- E. Spezifische materiellrechtliche Anforderungen an die Ergänzung von Mobilfunkanlagen mit Notstromgruppen, welche die Nachrüstung verunmöglichen oder erschweren
- 1. Spezifische Anforderungen an Diesel-Notstromaggregate in Gebäuden
- Wie bereits ausgeführt, bestehen spezielle Anforderungen an die Unterbringungen von Diesel-Tanks mit einem Volumen von 250 I innerhalb von Gebäuden (Brandschutz und Lüftung, namentlich Aussenlärmsituation bei Fort- und Zuluftöffnungen), was in der Regel nicht unerhebliche Eingriffe in eine bestehende Bausubstanz nach sich ziehen würde. Zudem dürfte bereits der nachträgliche Einbau an sich infolge der Dimensionen solcher Aggregate nicht ohne weiteres möglich sein (übliche Treppen, Lifte und Türöffnungen sind dazu nicht ausreichend dimensioniert) und auch statische Ertüchtigungen des Standortgebäudes notwendig machen.
- Zudem ist bei der Platzierung eines Notstromaggregats im Gebäudeinnern die *Innenlärmsituation* zu beachten. Gemäss Art. 32 Abs. 1 LSV²¹ sorgt der Bauherr eines neuen Gebäudes dafür, dass der Schallschutz bei Aussenbauteilen und Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume sowie bei Treppen und haustechnischen Anlagen den anerkannten Regeln der Baukunde entspricht. Als solche gelten namentlich die Mindestanforderungen nach der SIA-Norm 181 des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins²². Es ist zu beachten, dass Diesel-Notstromaggregate mit besagten Leistungsdaten einen beträchtlichen Schalldruckpegel aufweisen und u.U. auch Körperschallprobleme auftreten, zumal bestehende Gebäude in der Regel nicht mit Blick auf die Aufnahme entsprechender Anlagen ausgerichtet wurden. Generell dürften die Anforderungen der SIA-Norm 181 beim einem nachträglichen Einbau eines solchen Aggregats nicht ohne weiteres erfüllbar sein.

Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) vom 15. Dezember 1986.

²² Urteil 1C_373/2019 vom 6. März 2020, E. 4

2. Spezifische Anforderungen an Diesel-Notstromaggregate auf Flachdächern

- Mobilfunkanlagen gelten in den meisten Kantonen *nicht als technisch bedingte Dachaufbauten*, da Mobilfunkanlagen keinen funktionellen Bezug zum Standortgebäude haben²³. Dementsprechend haben auch die notwendigen Infrastrukturen einer Mobilfunkanlagen die massgebenden Höhenmasse (Gesamthöhe, Fassadenhöhe) einzuhalten, was auch für einen Container in den Ausmassen (3 m Länge und 2 m Höhe) gilt, in dem ein Notstrom-Aggregat untergebracht wird.
- Bei in Containern untergebrachten Notstromgruppen ist zu prüfen, ob die Anforderungen an den *Lärmschutz* (Einhaltung der Planungswerte) und die *Luftreinhaltung* (vgl. Rz. 38 f. nachfolgend) erfüllbar sind. Zudem dürften sich in der Regel gebäudestatische Fragen stellen.
- Die Dachlandschaft ist sodann relevanter *Bestandteil des äusseren Erscheinungsbilds eines Gebäudes*. Es stellen sich demnach bei einer Dachaufbaute in Form eines zusätzlichen Containers (mit Kamin) auch gestalterische Fragen. Dabei kann ein zusätzlicher Container auf einem Dach gegen konkrete gestalterische Vorschriften über Dachaufbauten verstossen, die für spezifische Zonen oder Gebäude erlassen wurden, welche die Zulässigkeit von Dachaufbauten in grundsätzlicher Weise (Verbot oder Begrenzung von technisch nicht notwendigen Dachaufbauten) beschränken. Aber auch in Bereichen, wo bloss die sog. ästhetischen Generalklauseln zur Anwendung kommen, wo also Dachaufbauten bzw. die Dachgestaltung an sich zu einer guten Gesamtwirkung eines Gebäudes

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 7. April 2021 (BVD 110/2021/17), E. 2d mit Hinweisen; Entscheid Verwaltungsgericht SG B 2013/134 vom 11. November 2014, E. 5.1.2 (bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichtes 1C_7/2015 vom 6. November 2015 E. 5 f.). Anders Verwaltungsgericht ZH, wonach eine "gewöhnliche Mobilfunk-Basisstation" eine kleinere technisch bedingte Aufbaute in Sinn von § 292 PBG ZH darstelle, in VB.2008.00251 vom 26. November 2008. E. 2.3. Ob diese Rechtsprechung auch für zusätzliche Container mit Notstromaggregaten gilt, scheint unsicher.

beitragen müssen²⁴, kann sich die Frage stellen, ob ein (weiterer) Container (mit Kamin) für eine geplante Notstromgruppe unter diesem Blickwinkel bewilligungsfähig ist.

3. Spezifische Anforderungen an Diesel-Notstromaggregate für freistehende Mobilfunkanlagen

- Innerhalb der Bauzonen sind die üblichen Abstände für Bauten in den geplanten Dimensionen einzuhalten meistens gelten für derartige Kleinstbauten geringere Grenzabstände als für eigentliche Hauptbauten²⁵. Die genaue Platzierung der entsprechenden Container wird sich primär an lärmrechtlichen Vorgaben (Einhaltung der Planungswerte und des Vorsorgeprinzips [Art. 7 Abs. 1 LSV]²⁶) auszurichten haben.
- Ausserhalb der Bauzonen sind zusätzliche Bauten und Anlagen möglichst in der Nähe bereits bestehender Bauten und Anlagen zu positionieren (Konzentrationsgebot)²⁷.

4. Kamine für Abgase im Speziellen

Emissionen sind möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung nach Möglichkeit vollständig zu erfassen und so abzuleiten, dass keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 6 Abs. 1 LRV). Sie müssen in der Regel durch Kamine oder Abluftkanäle über Dach ausgestossen werden (Art. 6 Abs. 2 LRV). Üblicherweise

Alexander Rey, Vorschriften über die Einordnung und Gestaltung, in: Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, Zürich 2016, N 3.452 ff. Die kantonalen Vorschriften variieren von Kanton zu Kanton und u.U. sind gar kommunal unterschiedliche Regelungen vorhanden: Während § 238 Abs. 1 PBG ZH eine «befriedigende Gesamtwirkung» verlangt, schreibt § 42 Abs. 1 BauG AG vor, die Einordnung müsse eine «gute Gesamtwirkung» erlauben.

²⁵ Vgl. etwa § 19 Abs. 2 BauV AG: Es gilt für Kleinstbauten ein Grenzabstand von 2 m.

²⁶ Vgl. BGE 141 II 476, E. 3.4.1; Urteil 1C_418/2019 vom 16. Juli 2020, E. 5.2.

Vgl. etwa 1C_429/2015 vom 28. September 2016, E. 5.1 (zu landwirtschaftlichen Bauten); 1C_11/2016 vom 10. Juni 2016, E. 4.4 und 4.6 in fine.

sind die Anforderungen gemäss der «Kamin-Empfehlung» des BAFU²⁸ einzuhalten. Die Kamin-Empfehlung enthält Vorgaben zur Anordnung des Kamins und zur Mindesthöhe (Dachfirst plus 0.5 m; Flachdächer plus 1.5 m; begehbare Flachdächer plus 2.0 m).

5. Lärm im Speziellen

Ein neues Diesel-Notstromaggregat hat als neue Anlage die Planungswerte gemäss Anhang 6 LSV (Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm) einzuhalten. Es sind die Werte für den Tag einzuhalten, da Testbetriebe in der Nacht (19 bis 07 Uhr) ohnehin unzulässig sind und der Betrieb im Notfall lärmrechtlich nicht massgebend ist. Neben den Emissionen des Aggregats an sich sind die Geräusche der Zu- und Fortlüftung zu berücksichtigen.

F. Ist eine Notstromversorgung der Mobilfunkanlagen mit Lithium-Ionen-Batterien baubewilligungspflichtig?

1. Notstromversorgung für vier Stunden

Um eine Mobilfunkanlage während vier Stunden ohne Strom ab Verteilnetz betreiben zu können, sind vier Batterieeinheiten mit einem Gewicht von je 50 kg Gewicht notwendig. Sie können in einem genormten 19-Zoll-Rack (50 cm breit) untergebracht werden. Eine derart dimensionierte «Anlage» löst angesichts der fehlenden Immissionen innerhalb der Bauzonen keine Baubewilligungspflicht aus. Es gelten keine spezifischen Anforderungen in feuerpolizeilicher Hinsicht.

Ausserhalb der Bauzonen sind u.U. selbst Kleinstbauten (insbesondere, wenn sie nicht zonenkonform sind) baubewilligungspflichtig²⁹. Sie können nicht frei

Bundesamt für Umwelt. Vollzugshilfe, Mindesthöhe von Kamin über Dach, Kamin-Empfehlung, 2013/2018.

Vgl. etwa die Anordnungen im Entscheid des Verwaltungsgerichts AG zu einem versteinerten Holzstamm (auf Betonsockel) mit einer Höhe von ca. 1 m und einem Durchmesser

angebracht werden, deren Verortung liegt im Rahmen einer Interessenabwägung, in der Regel sind sie möglichst nahe bei bestehenden Bauten, Anlagen und Infrastrukturen zu platzieren (Konzentrationsgebot)³⁰. Müssen die zusätzlichen Speicher daher ausserhalb bestehender Volumen, freistehend angeordnet werden, kann ausserhalb der Bauzonen eine Baubewilligungspflicht nicht ausgeschlossen werden. Nachdem es sich um genormte Kleinanlagen und eine grosse Anzahl an Fällen handelt, dürfte es Sinn machen, eine Voranfrage bei der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde einzureichen, um allenfalls eine generelle Bewilligungsfreiheit (blosse Anzeige unter Einhaltung von Randbedingungen) zu erreichen.

2. Notstromversorgung für 72 Stunden

Regel: Baubewilligungspflicht auf Dächern und ausserhalb der Bauzoa. nen

- Zur Versorgung einer Mobilfunkanlage während 72 Stunden sind Anlagen mit einer Speicherkapazität von mehr als 100 kWh und einem Gewicht von rund 1 t notwendig. Es sind in der Regel statische Massnahmen zu ergreifen, wenn der fragliche Speicher nicht im Freien auf dem Boden erstellt werden kann, sondern auf oder in einem Gebäude platziert werden muss.
- Ein derartiger Speicherblock unterliegt mangels umweltrechtlicher Immissionen – in der Regel in Bauzonen dann nicht der Baubewilligungspflicht, wenn er innerhalb eines bestehenden Gebäudes errichtet wird oder wenn er – freistehend erstellt – die Dimension einer «Kleinstbaute» (5 m² Fläche, Gesamthöhe bis 2.5 *m*³¹) nicht überschreitet.

von ca. 70 cm, in WBE.2018.159 vom 15. Juli 2019 (bestätigt im Urteil 1C_480/2019 vom 16. Juli 2020, E. 5.4).

³⁰ Rz. 37 hievor.

³¹ Die Masse für bewilligungsfreie Bauten in der Bauzone sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Die umschriebene Kleinstbaute ist im Kanton Aargau innerhalb der Bauzone bewilligungsfrei (§ 49 Abs. 2 lit. d BauV AG).

- 44 Als zusätzliche Dachaufbauten sind solche Anlagen nicht privilegiert (keine Kleinstbauten) und baubewilligungspflichtig.
- Ausserhalb der Bauzonen unterstehen in der Regel derartige Kleinstbauten ausserhalb von Gebäuden ohnehin der Bewilligungspflicht.

b. Bandschutzproblematik

Das Brandschutzmerkblatt «Lithium-Ionen-Batterien» sieht für Speicher mit einer Kapazität von 100 kWh und mehr als Massnahme primär das Aufstellen im Freien oder in einer eingeschossigen, keinen anderen Zwecken dienenden Baute aus Baustoffen der RF1 (nicht brennbar) vor, die zu benachbarten Bauten und Anlagen einen ausreichenden Schutzabstand aufweist. Beim Aufstellen innerhalb von Gebäuden sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, was zusätzliche bauliche Massnahmen bedingt. Der nachträgliche Einbau von Speichern mit dieser Kapazität in Gebäuden dürfte daher nur mit grossem Aufwand und nicht unerheblichen baulichen (und statischen) Veränderungen möglich sein.

G. Zusatzfragen

1. Diesel-Notstromaggregate und nachbarrechtliche Abwehransprüche (Art. 684 ZGB)

a. Fragestellung

Zur Diskussion stehen vor allem Auswirkungen im Sinne von Art. 684 ZGB in Form von Lärm und Abgasen. Es stellt sich die Frage, ob sich Nachbarn gegen die Implementierung solcher Diesel-Notstromaggregate aus Nachbarrecht (Art. 684 ZGB) erfolgreich zur Wehr setzen können oder ob gilt, dass mit der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben Klagen aus Art. 684 ZGB der Boden entzogen ist.

³² Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Brandschutzmerkblatt «Lithium-Ionen-Batterien», 1. Juni 2021 / 2005-15.

Verhältnis umweltrechtlicher Normen und privatrechtlichem Immissionsschutz

- 48 Gemäss Art. 684 Abs. 2 ZGB sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht, untersagt.
- Bei der Beurteilung der Übermässigkeit von Einwirkungen hat das Zivilgericht auch öffentlich-rechtliche Immissionsbestimmungen zu berücksichtigen (dazu und zum Folgenden BGE 126 III 223, E. 3c). Insbesondere, wenn das nach Lage, Beschaffenheit und Ortsgebrauch gerechtfertigte und zu duldende Mass von Einwirkungen zu ermitteln ist (Art. 684 Abs. 2 ZGB), können öffentlich-rechtliche Vorschriften eine Rolle spielen (Bau- und Zonenvorschriften, Normen betreffend Lärmschutz, Luftreinhaltung, Strahlen und Erschütterung). Diese gehen freilich von anderen Referenzgrössen aus (Berücksichtigung von Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit im Umweltschutzrecht³³ gegenüber dem Massstab des Durchschnittsmenschen im Privatrecht), legen allgemeine Standards fest im Gegensatz zur rein einzelfallbezogenen Beurteilung des Privatrechts und schützen auch nicht so umfassend vor Immissionen wie dieses. Demgegenüber ist dem Privatrecht das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 11 Abs. 2 USG) unbekannt.
- Derartigen Unterschieden ist Rechnung zu tragen, was ein Abstellen auf das öffentlich-rechtlich Zulässige im Rahmen des privatrechtlichen Immissionsschutzes in gewissen Fällen von vornherein ausschliesst. Allerdings verlangen die allgemeinen Gebote der widerspruchsfreien und koordinierten Anwendung der Rechtsordnung den sachgerechten Einbezug von und die möglichst weitgehende Rücksichtnahme auf Normen anderer Rechtsgebiete zum gleichen Gegenstand (dazu und zum Folgenden: BGE 126 III 223, E. 3c; 132 III 49, E. 5.3.1). Die rechtsanwendenden Behörden haben demnach in diesem Sinne auf eine

Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) vom 7. Oktober 1983.

Harmonisierung des Immissionsschutzes hinzuwirken. Namentlich im Zusammenhang mit Lärmimmissionen, für welche die Anhänge zur Lärmschutz-Verordnung Belastungsgrenzwerte festschreiben, sind bei der Beurteilung des privatrechtlich zu duldenden Masses die öffentlich-rechtlichen Belastungsgrenzwerte heranzuziehen. Diese bilden ein Indiz dafür, was nach Lage und Ortsgebrauch (je nach Zonenzweck sind den Nutzungszonen unterschiedliche Belastungsgrenzwerte zugeordnet) an Immissionen zulässig ist. Nichts anderes dürfte im Zusammenhang mit Abgasen aus einem Dieselaggregat gelten, wo primär die Emissionswerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung gelten³⁴, obwohl die entsprechenden Vorgaben nicht zonenspezifisch geregelt sind.

- Nachdem bei Diesel-Notstromaggregaten bezüglich der Einwirkungen die lärmrechtlichen und luftreinhalterechtlichen Aspekte im Vordergrund stehen und
 diesbezüglich umweltrechtliche Vorschriften in Form von Belastungsgrenzwerten bzw. Emissionsvorschriften bestehen, dürfte der privatrechtliche Immissionsschutz in der Regel nicht über die umweltrechtlichen Anforderungen hinausgehen.
- Demnach ist es zwar nicht ausgeschlossen, dass Nachbarn gestützt auf Art. 684 ZGB auch privatrechtliche Vorbehalte gegen die Implementierung von Notstrom-Dieselaggregate vorbringen und ein entsprechendes Zivilverfahren einleiten. In der Regel dürfte jedoch der Nachweis der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben bezüglich Lärm und Luftreinhaltung zu einer Abweisung allfälliger zivilrechtlicher Klagen führen, da keine Übermässigkeit der Einwirkungen vorliegt. Zudem erweist es sich für Nachbarn in jedem Fall als effizienter (und kostengünstiger) im kostenfreien Baubewilligungsverfahren gegen eine entsprechende Anlage vorzugehen, als nach Bewilligungserteilung auf der Basis von Art. 684 ZGB einzuschreiten. Zumal selbst nach erteilter Baubewilligung eine öffentlich-rechtliche Immissionsschutzbeschwerde (bzw. «Immissionsklage») zulässig bleibt, wenn Anhaltspunkte für eine Überschreitung der massgebenden umweltrechtlichen Belastungs- bzw. Emissionsgrenzwerte bestehen.

³⁴ Vgl. FN 5 und Rz. 35.

2. Ästhetische Generalklausel und Dachaufbauten, insbesondere Kamine

Die Auswirkungen von konkreten Vorschriften betreffend die Dachgestaltung und die Konsequenzen aus der ästhetischen Generalklausel wurden bereits beschrieben (Rz. 35). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass etwa ein zusätzlicher, freistehender Container mit Kamin auf einem Flachdach an konkreten Gestaltungsvorschriften über Dachaufbauten scheitert oder dazu führt, dass eine gute Gesamtwirkung insgesamt nicht mehr bejaht werden kann.
